

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 8

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Staffel: Pferdezug, 1 Kompagniekarren, 2 Karren für die Schwadron oder Batterie, beladen mit einer Verpflegungs- oder Fourageration.
2. Staffel: motorisiert, 1 Camion mittlerer Tragfähigkeit für jedes Bataillon oder Abteilung, beladen mit einer zweiten Verpflegungs- od. Fourageration.

Den motorisierten Einheiten ist nur 1 Camion zugeteilt, welcher die normale Verpflegung für 2 Tage mitführt. Die Division verfügt nur über die auf Fahrzeugen verladene Verpflegung und Fourage. Dieselbe ist ständig aufgeladen auf einem Teil der Nachschubkolonnen der Division. Die gestaffelte Verpflegung und Fourage ist wie folgt verfügbar:

a) für die Mannschaft:

4 Tagesportionen frische Verpflegungsmittel und 2 Tagesportionen Konserven, aufgeteilt in:

- 1 Tagesportion auf den Feldküchen,
- 2 Tagesportionen auf dem Verpflegungstrain,
- 1 Tagesportion auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Tagesportion Konserven auf dem Mann,
- 1 Tagesportion Konserven auf den Feldküchen.

b) für die Pferde:

4 Tagesrationen Hafer und Heu und 1 Notration, aufgeteilt in:

- 1 Fourageration auf Pferd oder Fuhrwerk,
- 2 Fouragerationen beim Verpflegungstrain,
- 1 Fourageration auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Notration auf Pferd oder Fuhrwerk.

(Aus „Rivista di Commissariato e dei servizi amministrativi“, Roma, No. 3, 1939.)

Es interessiert mich

Abrechnung mit dem Platzkommando.

Frage: Wie gestaltet sich die Abrechnung über die durch das Platzkommando anlässlich der Friedensmobilmachung gelieferte Verpflegung?

Antwort: Nach Artikel 35 der Friedens-Mobilmachungsvorschrift für die schweizerische Armee (F. Mob. V.) vom 16. Juni 1933 liefert das Platzkommando an Truppen, die am 1. Mob. Tag (Einrückungstag) abmarschieren, pro Mann je 1 Portion Brot, Fleisch, Käse. Als Belege für die Komptabilität verlangt das O.K.K. von den Truppen die Originalrechnungen der Lieferanten, also der Bäcker, Metzger, Käsehändler, für diese Lieferungen des Platzkommandos. Es genügt deshalb nicht mehr die Quittung des Platzkommando-Qm., des Gemeindeschreibers oder der Quartierkommission, wie dies früher auf gewissen Korpssammelplätzen üblich war. — Die Abrechnung mit dem Platzkommando erfolgt in der Regel durch Rgt.-, Bat.- oder Abt.-Qm., weshalb dieser Hinweis in erster Linie für Qm. und Stabsfouriere von Bedeutung ist. (Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)